

RS OGH 1972/12/20 9Os106/72 (9Os107/72, 9Os108/72)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.12.1972

Norm

StPO idF StRÄG 1971 §175 Abs1 Z4 G

StPO idF StRÄG 1971 §180 Abs2 Z3

Rechtssatz

Einschlägige Vorstrafen für sich allein rechtfertigen die Annahme, der Beschuldigte weder die Tat wiederholen, in aller Regel noch nicht: Sie lassen sich nur dann unter den Begriff "bestimmter Tatsachen" in der Bedeutung der §§ 175 Abs 1 Z 4, 180 Abs 2 Z 3 StPO, einreihen, wenn sie nach Lagerung des Falles, so auch unter Bedachtnahme auf Art und Hergang der zugrundeliegenden Verfehlungen, zur Annahme drängen, daß der Beschuldigte auf Grund einer ausgeprägten kriminellen Neigung eine gleichartige Tat noch vor der Aburteilung begehen werde. Unerlässlich ist hier regelmäßig die sorgfältige Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Eigenschaften des Täters, seiner Verhältnisse und der Beschaffenheit oder Gestaltung der früheren Straftaten im Zusammenhang mit der neuerlichen, Anlaß zur Verhängung der Untersuchungshaft bietenden Verfehlung.

Entscheidungstexte

- 9 Os 106/72

Entscheidungstext OGH 20.12.1972 9 Os 106/72

Veröff: SSt 43/57 = EvBI 1973/151 S 328 = RZ 1973/77 S 53

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0097900

Dokumentnummer

JJR_19721220_OGH0002_0090OS00106_7200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>